



Natur und Umwelt:

Mario Kneissl
06225/82 09-24
kneissl@gem-eugendorf.at
Stand: 12 - 2023

Richtlinien für die Befreiung der Bereitstellungsgebühr

Wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird, kann eine Befreiung der Bereitstellungsgebühr beantragt werden:

Der/die Bürger*in ist:

- rezeptgebührenbefreit
- Radio- und Rundfunkgebührenbefreit
- Ausgleichszulagenbezieher
- Mindestpensionsbezieher

Richtlinien

- Der Hauptwohnsitz der um Förderung ansuchenden Person muss sich in Eugendorf befinden.
- Ein amtlicher Lichtbildausweis muss vorgewiesen werden.
- Das Formular der Marktgemeinde Eugendorf muss ausgefüllt und unterschrieben werden.
- Die Befreiung ist maximal auf die Dauer von fünf Jahren bzw. auf die Dauer der Gewährung der Befreiungsvoraussetzungen möglich.
- Kopie des Nachweises der jeweiligen Befreiung muss vorgelegt werden.